



## ***Abfallgebührensatzung der Gemeinde Reinhardshagen***

### ***zur Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel***

- Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915),
- des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I, S. 212) in der jeweils gültigen Fassung und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung,
- des § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBI. I, S. 3379), zuletzt geändert am 30.06.2020 durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung (BGBI. I Nr. 32 vom 03.07.2020 S. 1533),
- des § 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBI. I, Nr. 40, S. 1739), zuletzt geändert am 08.12.2022 durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgesetzes, der Entsorgungsfachbetriebsverordnung und des Bundesnaturschutzgesetzes (BGBI. I Nr. 49 vom 13.12.2022 S. 2240),
- der §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der Fassung vom 06.03.2013 (GVBl. I, Nr. 4, S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. Hessen Nr. 6 vom 09.05.2018, S 82),
- der §§ 1, 2, 4 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247),
- der §§ 24 – 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 83, 88)

- sowie aufgrund der zwischen dem Landkreis Kassel und der Gemeinde Reinhardshagen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen

hat die Gemeindevorsteherin in ihrer Sitzung am **15.12.2025** die folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Geltung**

Es gilt die Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel vom 06.11.2023, in der Fassung für Gemeinden, die die Gebührenhoheit nicht abgegeben haben.

### **§ 2 Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten für die Abfallbeseitigung gemäß § 22 der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel und zur Deckung der Kosten, die der Gemeinde aus der gesetzlichen Verpflichtung zur Abfallbeseitigung erwachsen, sowie zur Abdeckung entstehender Verwaltungskosten, Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem angeschlossenen Grundstück gemäß §§ 12 und 16 Absatz 1 der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel zur Verfügung stehende Behältervolumen für Restmüll. Dabei werden in der Gebührenberechnung die empirisch ermittelten durchschnittlichen Werte für das Verhältnis von Abfallgewicht und Behältervolumen (Raumgewicht) jeder Behältergröße zu Grunde gelegt. Für Großbehälter ab 2,5 m<sup>3</sup> Füllraum ist zusätzlicher Maßstab der Kostenanteil der Bioabfälle.

Als Entsorgungsgebühr werden erhoben je

80 l Behälter	monatlich	<b>18,80 €</b>
120 l Behälter	monatlich	<b>27,19 €</b>
240 l Behälter	monatlich	<b>52,37 €</b>
1.100 l Behälter	monatlich	<b>193,87 €</b>
2,5 m <sup>3</sup> Umleerbehälter	monatlich Vorhaltegebühr zzgl. je Leerung	<b>26,89 €</b> <b>113,23 €</b>
5 m <sup>3</sup> Umleerbehälter	monatlich Vorhaltegebühr zzgl. je Leerung	<b>53,78 €</b> <b>217,71 €</b>
3 m <sup>3</sup> Unterflurbehälter	monatlich	<b>376,51 €</b>
4 m <sup>3</sup> Unterflurbehälter	monatlich	<b>495,69 €</b>
5 m <sup>3</sup> Unterflurbehälter	monatlich	<b>614,87 €</b>

- (3) Die Gebühren für ein oder mehrere Restabfallbehältnisse, die als Nachbarschaftsbehälter genutzt werden, werden von der von den angeschlossenen genannten verantwortlichen Person erhoben.

(4) Auf Antrag wird die Entsorgung auf Grundstücken, auf denen nur eine Person gemeldet ist, über Abfallsäcke vorgenommen.

## Dem Gebührenpflichtigen werden

13 Abfallsäcke mit einem Füllraum von 40 l bzw.

26 Abfallsäcke mit einem Füllraum von 20 l

gegen eine Gebühr von **monatlich 9,40 €**

zur Verfügung gestellt.

9,40 €

zur Verfügung gestellt.  
Für zusätzliche Bioabfallbehälter (§ 12 Absatz 5 der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel) werden erhöhen, je

120 l Behälter	monatlich	4,83 €,
240 l Behälter	monatlich	9,70 €

(6) Beistellsäcke gemäß § 12 Absatz 5 der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel mit einem Füllraum von 50 l werden zum

Stückpreis von 4,70 €

abgegeben.

(7) Für eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung ist ein Behältnis für Restabfall mindestens für die Dauer von drei Monaten zu nutzen. Bioabfallbehälter sind mindestens für die Dauer von zwölf Monaten zu nutzen. Dies gilt einschließlich der gebührenpflichtigen zusätzlichen Bioabfallbehälter gemäß § 12 Absatz 5 der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel.

### § 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtig sind

1. Grundstückseigentümer und die ihnen nach § 2 Absatz 4 der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel gleichgestellten Personen,
  2. bei der Abgabe von Bauschuttkleinmengen die Abfallanlieferer bei den Entsorgungseinrichtungen des Bauhofes. Abfallanlieferer ist, wer den Bauschutt direkt am Bauhof übergibt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte und neue Eigentümer bis zum Eingang der Anzeige nach § 7 Absatz 1 der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel für rückständige Gebührenansprüche.

## **§ 4 Entstehen, Beendigung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld nach § 2 entsteht bei Zurverfügungstellung der Behälter bis zum 15. eines Monats ab dem 1. des laufenden Monats, bei Zurverfügungstellung nach dem 15. eines Monats erstmals ab dem 1. Tag des folgenden Monats. Im Falle der Beantragung eines geringeren Behältervolumens entsteht die Gebührenschuld mit Beantragung entsprechend Satz 1.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung der Behälter erfolgte, sofern die Voraussetzungen für den Anschlusszwang nach § 6 der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreis Kassel entfallen sind und keine Zuweisung von Behältnissen gemäß § 12 Absatz 2 der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreis Kassel zu erfolgen hat.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich. Sie kann monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Vorauszahlungen verlangen.
- (4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (5) Die Gebühren für die Abgabe von Bauschuttkleinmengen sind sofort bei Anlieferung fällig und zu begleichen.

## **§ 5 Billigkeitsregelung**

In Härtefällen kann der Gemeindevorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Gebührensatzung abweichende Regelungen treffen.

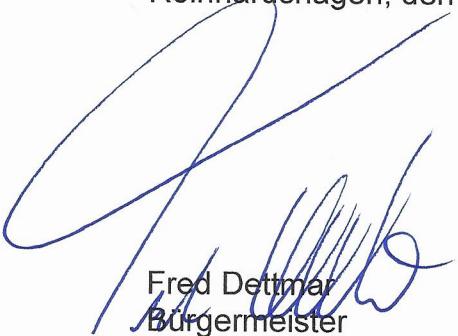
## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Abfallgebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 17.12.2020, sowie die Änderungen vom 13.12.2022 und 19.12.2023 treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

## **Ausfertigungsvermerk**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevorstellung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Reinhardshagen, den 16.12.2025



Fred Dettmar  
Bürgermeister



### **Bekanntmachungsvermerk**

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 09.01.2026 in der Zeitung „Unser Blättchen“ öffentlich bekannt gemacht.

Reinhardshagen, den 09.01.2026



Fred Dettmar  
Bürgermeister

